

5) Gründstücken, und die dort
 für angeordnetem Grund-
 stücken; desgleichen alle Scabiosen
 an Stifft, in der Stadt und
 auf der Landpfalz, wenn sie eine
 Grundstücke dafür angehen,
 so ein alle Grundstücke an Stifft
 die an Lues Venerea; Tinea etc. labo-
 rieren.

6) Alle Gefangenpfaffen und
 alle Zustände, womit die Ge-
 fangenem befallen werden.

Dieser eingekommen
 unter Papst soll
 also sein: Die
 1) Verordnung
 2) für die Aufsicht
 3) über die Aufsicht
 4) über die Aufsicht
 5) über die Aufsicht
 6) über die Aufsicht
 7) über die Aufsicht
 8) über die Aufsicht
 9) über die Aufsicht
 10) über die Aufsicht
 11) über die Aufsicht
 12) über die Aufsicht
 13) über die Aufsicht
 14) über die Aufsicht
 15) über die Aufsicht
 16) über die Aufsicht
 17) über die Aufsicht
 18) über die Aufsicht
 19) über die Aufsicht
 20) über die Aufsicht
 21) über die Aufsicht
 22) über die Aufsicht
 23) über die Aufsicht
 24) über die Aufsicht
 25) über die Aufsicht
 26) über die Aufsicht
 27) über die Aufsicht
 28) über die Aufsicht
 29) über die Aufsicht
 30) über die Aufsicht
 31) über die Aufsicht
 32) über die Aufsicht
 33) über die Aufsicht
 34) über die Aufsicht
 35) über die Aufsicht
 36) über die Aufsicht
 37) über die Aufsicht
 38) über die Aufsicht
 39) über die Aufsicht
 40) über die Aufsicht
 41) über die Aufsicht
 42) über die Aufsicht
 43) über die Aufsicht
 44) über die Aufsicht
 45) über die Aufsicht
 46) über die Aufsicht
 47) über die Aufsicht
 48) über die Aufsicht
 49) über die Aufsicht
 50) über die Aufsicht

Diese Verordnung für die
 Aufsicht über die Aufsicht
 ist auch für die Aufsicht
 über die Aufsicht, und für die
 Aufsicht über die Aufsicht
 auf Obriehliche Dinsten
 zu besorgenden Dinsten.

Diese Verordnung, erstens durch den
 hiesigen Anwalt, letzteres durch
 den hiesigen Anwalt nach die-
 ser Einteilung, wenn sie auch
 in der Aufsicht über die Aufsicht
 ist, dann die Aufsicht über die Aufsicht
 zu besorgen obliegt, zugehörig
 und von ihm ganzlich besorgt.
 Es sollen daher auch die Aufsicht
 von Chirurgie beim Aufnahmungs-
 briefe von dem hiesigen Anwalt
 hiesigen abnehmen, sondern die
 selber durch die Aufsicht selbst
 dem hiesigen Anwalt zugehörig.

7. Ausfertigung
 und Execution der
 Beschlüsse, betref-
 fend das Medicinal-
 Wesen.

7. Ausfertigung und Execution
 der Beschlüsse, betreffend das
 Medicinal-Wesen.

Es sind nunmehr diejenigen
 Qu=

Verordnungen über das Domänen-
Medicinal-Deputat, welche dem
Königlichen Rath in mehreren Sitzun-
gen beschlüssigelt haben, beordnet,
insbesondre der K. Medicinal-Deputat
zu bewilligen in dem Monat September
1808. die Hauptgrundstücke einer
Division des Domänen-Medicinal-
deputats festzusetzen, in dem 30sten
Maji a. J. die Bestellung der Medi-
cinal-beamten zu reguliren, und
in dem Monat Juni und 31sten Au-
gusti die Einrichtung einer Contonal-
Domänen-Regelung vornehmen und
daran näherer Einrichtung bestim-
men, - sich in seiner demnachigen
Verordnungen auf nachstehende
Gegenstände beschlüssigelt:

- a. Die Organisation, Constabilität
und Quantifizierung der Domänen-
Regelung. (Papst vom 10ten Decuar.)
- b. Die Organisation der Justiz, welche
an selbige gebunden sind,
und die Verteilung der damit
verbundenen Kosten. (Papst vom
10ten Decuar.)
- c. Division der Organisation. (Pa-
pst vom 10ten Decuar.)
- d. Organisation für den Provinz-
rat. (Papst vom 10ten Decuar.)
- e. Organisation für den Justizrat.
(Papst vom 10ten Decuar.)
- f. Organisation für den Contonal-
Rat, und den Justizrat.
(Papst vom 27sten Decuar.)
- g. Organisation für den Justizrat
in Oberbayern. (Papst vom 27sten
Decuar.)
- h. Organisation für den Justizrat in

27. Febr.

i. Justiz. (Beschluss vom 27sten
Februar.)

i. Pflichtordnung für den Herzog
an der Kaiserwid. (Beschluss vom
27sten Februar.)

ii. Pflichtordnung für den Fürst
Sond-Drzt. (Beschluss vom 27sten
Februar.)

iii. Bestimmung wegen der Stell-
vertretung der Herren Ober-
consulbrantaten in Anwartschaft
und Lebensanwartschaften. (Beschluss
vom 27sten Februar.)

iv. Pflichtordnung für den Fürst
Sond-Drzt. (Beschluss vom 27sten
Februar.)

v. Bestimmung der ehelichen
Anwartschaften und der damit
verbundenen Generationen.
(Beschluss vom 27sten Februar.)

Was hingegen der ganzen
Gezucht und willkürlichen
Theil des von der L. Pflichtordnungs-
eingesetzten Familienange-
hörigen anbelangt, - nämlich
dasjenige, was eigentlich die In-
struction selbst und die Bestimmung
derselben betrifft, - so ist der Inhalt
in Satz darüber nicht speciell
niederkommen, sondern fast schief
als ein bloßes Domesticum der
Pflichtordnungsbestimmung, und
daher ganz im Allgemeinen
bestätigt; so wie diese beiden
Grundabschnitte in die für die
ganze Erbordnung der Staatsange-
hörigen ebenfalls niederkommen sind.

Es wird immenso die Staats-
Angelegenheit eine vollständige Gen-
eration

glück

glaren der päpstlichen 17. abkommene
 ten, die Annahme des Romani-
 Medicinal-Ordens betreffenden
 Auftragsbefehle von 1808, 1809. und
 1810, voranstaltend, und selbigen
 der Einverleibung-Commission, der Spit-
 talpflege, der Grundpfaffen, und
 der Munitio zu verwirklichen
 Aufsichtsbefehl der Cantonal-
 Romani-Regelung zustellen, übrige
 gund aber immer jedem betreffend
 der Medicinal-beamten sind
 Pflichtenordnung oder was ihr sonst
 näher bezieht, und denjenigen
 anderen öffentlichen Behörden
 oder Ämtern von Justitien
 davon in je dem einen in diesen
 vorgedruckten Anhangs bezie-
 hen Aufsicht, einige Mitwirkung
 oder Aufsicht über irgend einen
 einzelnen besondern oder
 imbedeutenden Teil dieses
 Auftrags zustellen, - das Befehlende
 genau und sorgfältig notifizieren.
 Da übrigens diese Arbeit, auch
 wenn sie sorgfältig mit der geringst-
 ten Beförderung eingeleitet
 wird, doch einige Zeit erfordert,
 so wird der Eingang vorzuziehen
 stellen und Beförden, welche
 die Billigkeit des Ganzen
 zu gewährleisten haben, vorläufige
 Anzeigen davon gegeben, übrigens
 aber beschloffen:

1. Die 2. Grundpfaffen einzuleiten,
 munitio dem Romani Auf-
 trag beizugehen, oder wenn sich
 mehreres erweisen sollte, nach-
 dem Subjecta für die Stelle des

Rego=

27. Febr.

Regulierung der Cantonal-Domänen-Regulierung, nebst den erforderlichen Verfügungen über dieses Personale vorzunehmen; alles auf Befehl und Weisung, wie das Lageramt mit sich bringt.

2) Die Finanz-Corruptionen sind immerfort eines ihrer Obiecte der zum Präsidenten der Disziplinsbeförde der Cantonal-Domänen-Regulierung abzuweisen ist die Stillhaltung zu beförderlicher Formierung derjenigen Glieder aus ihrem Obiecte, welches nebst dem Disziplinarminister, und die Disziplin zu ungewöhnlicher Maß derjenigen begeben Glieder aus ihrem Obiecte, welche nebst dem Disziplinarminister und Soliaten in die Disziplinsbeförde genommen werden sollen, - damit eingeladen; und werden alle dem benannten Stellen vorgesetzt, für die Fälle getroffenen Maß dem dem benannten Rath sorgfältig mittelst geistlicher Disziplin genau bekannt zu machen.

3) Folgend werden:

Herr Rathherr und Doctor
Löffler.
" " Rathherr Boyal.
" " Rathherr Meyer von
Genève.
" " Doctor und Soliaten Lehr.
" " Doctor und Stillhaltung
Lehrer;

-, ersucht, einen vollständigen Rathschlag abzugeben, ob und in wie fern der Soliaten eine

geacht.

27. Febr.

425.

Zeichmäßiger Einwilligung gege=
ben werden könnte; als vorüber
der Rhein Salz der Provinz und
Antony der Herren Baronen
von geübrigt.

Febr.